

Amt der Wiener Landesregierung

MD-1526-3/85

Entwurf eines Abgaben-
änderungsgesetzes 1985;
Stellungnahme

Wien, 26. August 1985

An das
Präsidium des Nationalrates

GESETZENTWURF
58 GE/19 85

Datum: 3. SEP. 1985

Verteilt: 5. 9. 85 Kreis

Dr. Wasserbauer

Das Amt der Wiener Landesregierung beeindruckt sich, in der Beilage
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff ge-
nannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage
(25-fach)



Dr. Peischl
Obersenatsrat

Amt der Wiener Landesregierung

MD-1526-3/85

Wien, 26. August 1985

Entwurf eines Abgaben-
änderungsgesetzes 1985;
Begutachtungsverfahren;
Stellungnahme

zu GZ 06 0102/7-IV/6/85

An das
Bundesministerium für Finanzen

Auf das do. Schreiben vom 10. Juli 1985 beeckt sich das Amt der Wiener Landesregierung zum gegenständlichen Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

zu Abschnitt I, Einkommensteuergesetz 1972, Art. I Z 9

Durch das beabsichtigte neue Halbsatzverfahren bei offenen Ausschüttungen von Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung soll, wie in den Erläuterungen angeführt ist, die wirtschaftliche Doppelbelastung der Unternehmensgewinne von Kapitalgesellschaften beseitigt werden. Die vorgeschlagene Regelung, bei der Einkommensteuer den halben Steuersatz zur Anwendung zu bringen, führt jedoch zu dem Ergebnis, daß die Gesamtbelastung durch Körperschaftsteuer und veranlagte Einkommensteuer niedriger liegen kann, als die Besteuerung allein mit den normalen Einkommensteuersätzen. Dies wird insbesondere in jenen Fällen eintreten, in denen der ausgeschüttete Betrag für den Empfänger ein zusätzliches Einkommen darstellt, das mit den Marginalsteuersätzen zu versteuern ist.

- 2 -

Dies sei am Beispiel eines Einkommensteuerpflichtigen demonstriert, bei dem außer dem ausgeschütteten Betrag kein Einkommen vorliegt:

1.000.000 S	zur Ausschüttung vorgesehen
<u>- 250.000 S</u>	halbe Körperschaftsteuer
750.000 S	tatsächlich ausgeschüttet
<u>- 181.500 S</u>	halbe Einkommensteuer
568.500 S	Nettoeinkommen

Die gesamte Steuerbelastung durch Körperschaftsteuer und Einkommensteuer würde nach der beabsichtigten Regelung somit rund 431.000 S betragen, während nach den derzeitigen Bestimmungen rund 613.000 S zu entrichten wären. Bei Versteuerung des gesamten zur Ausschüttung vorgesehenen Betrages allein mit der veranlagten Einkommensteuer, jedoch mit vollen Sätzen, würde sich ein Betrag von 508.000 S ergeben, also um rund 77.000 S mehr.

Tritt ein Grundeinkommen von 1 Mio. S hinzu, würde bei voller Ausschüttung die Steuerdifferenz rund 103.000 S betragen, bei Anwendung der Marginalsteuersätze sogar 154.000 S.

Die vorgesehene Neuregelung bedeutet daher in der Besteuerung im Endeffekt eine Benachteiligung aller übrigen Einkunftsarten gegenüber den Einkünften aus Kapitalvermögen.

Um die Doppelbesteuerung der Unternehmensgewinne zu beseitigen, sollte daher anstelle der im Entwurf vorgesehenen Regelung der mit der Einführung des gespaltenen Körperschaftsteuersatzes beschrittene Weg zu Ende gegangen werden und die Regelung in der Weise erfolgen, daß bei offenen Ausschüttungen keine Körperschaftsteuer mehr erhoben wird, beim Aktionär bzw. Gesellschafter jedoch diese Einkünfte aus Kapitalvermögen nach wie vor voll versteuert werden.

- 3 -

zu Abschnitt V, Investitionsprämiengesetz

Die Verlängerung des Investitionsprämiengesetzes sollte zum Anlaß genommen werden, für die Verrechnung der in Anspruch genommenen Investitionsprämien (§ 16) eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Regelung zu finden.

Die derzeit gehandhabte Anlastung der in Anspruch genommenen Investitionsprämien nach festen Prozentsätzen für die veranlagte Einkommensteuer und die Körperschaftsteuer entspricht in keiner Weise den tatsächlichen Verhältnissen. Es muß daher neuerlich gefordert werden, daß die nach Abzug des auf die Gewerbesteuern entfallenden Anteils verbleibenden 81 v.H. der jeweils geltend gemachten Investitionsprämie zur Gänze entweder der veranlagten Einkommensteuer oder der Körperschaftsteuer zugerechnet werden, je nachdem, ob der Steuerpflichtige der veranlagten Einkommensteuer oder der Körperschaftsteuer unterliegt.

Der auf die Gewerbesteuer entfallende Anteil ist derzeit mit 19 v.H. in einer Summe ausgewiesen. Mit dem FAG 1985 wurde das Teilungsverhältnis zwischen Gemeindegewerbesteuer und Bundesgewerbesteuer auf 164 : 136 bzw. für die Jahre ab 1986 auf 172 : 128 geändert. Dem Grunde nach besteht jedoch nach wie vor ein Teilungsverhältnis von 150 : 150, da die Anhebung des Hebesatzes bei der Gemeindegewerbesteuer lediglich dazu diente, die Abwicklung des vom Bund den Gemeinden eingeräumten Ersatzes für den Wegfall der Gewerbesteuer vom Gewerbekapital, die – wie für das Jahr 1984 gehandhabt – auch in der Weise erfolgen könnte, daß das Teilungsverhältnis beibehalten und den Gemeinden eine entsprechende Finanzzuweisung gewährt wird, administrativ erheblich zu vereinfachen.

Um keine Mißverständnisse aufkommen zu lassen, sollte diese Tatsache im § 16 in der Weise klargestellt werden, daß der auf die Gemeindegewerbesteuer und der auf die Bundesgewerbesteuer entfallende Anteil mit je 9,5 v.H. getrennt dargestellt werden.

- 4 -

zu Abschnitt IX, Grunderwerbsteueraesetz 1955

Die nunmehr vorgesehene Ausdehnung der Grunderwerbsteuerbefreiung auf jene Fälle, in denen die Wohnstätte oder das Wohnhaus im Zeitpunkt der Verwirklichung des Erwerbsvorganges noch nicht errichtet wurden, wäre grundsätzlich zu begrüßen.

Da durch diese Ausdehnung jedoch ein enormer Steuerausfall entsteht – er wird vom Bundesministerium für Finanzen mit rund 130 Mio. S jährlich beziffert – und der gemäß FAG 1985 zu 96 % von den Gemeinden zu tragen sein wird, kann dieser Ausdehnung nur dann zugestimmt werden, wenn den Gemeinden für diese Ausfälle ein entsprechendes Äquivalent geboten wird.

Auch hinsichtlich der geschätzten Ausfälle bei der Einkommensteuer (rund 200 Mio. S) und bei der Umsatzsteuer (rund 50 Mio. S) wäre ein Ausgleich für die Länder und Gemeinden wünschenswert.

Gegen die übrigen Bestimmungen des Entwurfes bestehen seitens des Amtes der Wiener Landesregierung keine Einwände.

Unter einem werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl
Obersenatsrat